

Satzung des Verschönerungs-Vereins Obernsees e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verschönerungsverein Obernsees e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Obernsees und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Name laut Eintragung lautet "Verschönerungsverein Obernsees e.V."

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Ziel des Vereins ist, die Verschönerung des Ortes zu fördern, dem Gemeinnutz dienende Einrichtungen zu erstellen bzw. sich an der Erstellung solcher Einrichtungen im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu beteiligen.
2. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellen und Pflege von Ruhebänken und Papierkörben entlang der Wanderwege im Ortsbereich
 - Unterhaltung und Pflege öffentlicher Anlagen
 - Förderung von Kultur und Brauchtum
 - Durchführung von Dorfabenden zur Förderung des Heimatgedankens

Der Verein fördert somit die Kultur, den Umweltschutz, Landschaftsschutz, Denkmalpflege und den Heimatgedanken.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können im Zuge § 3 Nr. 26a EStG. für Ihre Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720 EUR im Jahr erhalten.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Beschlussfassung erfolgt in der Mitgliederversammlung.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden.
8. Mitglieder des Vereins erhalten im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Mistelgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gebiet der früheren Gemeinde Obernsees zu verwenden hat.

§ 3 — Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist dem Aufnahmeersuchen durch Aushändigung der Mitgliedskarte und der Satzung des Vereins zu bestätigen.

§ 4 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied soll sich tatkräftig für die Zwecke und Ziele des Vereins einsetzen. Es soll nach Möglichkeiten aktiv im Verein mitwirken. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Mitsprache-, Antrags- und Stimmrecht; Jugendmitglieder vom 16. bis 18. Lebensjahr nur ein Mitsprache- und Antragsrecht; Mitglieder über 18 Jahre volles Stimmrecht und passives Wahlrecht.

§ 5 — Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Mitglieder, welche sich ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen oder absichtlich in grober Weise gegen die Zwecke des Vereins verstoßen, können durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

§ 6 — Die Vorstandschaft

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassier.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Zur Unterstützung der Vorstandschaft können weitere Beisitzer benannt werden, um den Zwecken des Vereines aktiv zu dienen.

§ 7 — Aufgaben der Vorstandschaft

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Gesamtleitung und repräsentative Vertretung des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Ausschüsse ein und führt dort den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung werden seine Aufgaben vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen. Diesem können im Rahmen der Geschäftsverteilung auch besondere Aufgabenbereiche zugewiesen werden. Der Schriftführer besorgt den gesamten Schriftverkehr. Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und muss in allen finanziellen Fragen gehört werden. Für jedes Geschäftsjahr erstellt er eine Einnahmen- / Ausgabenrechnung und er ist für die geordnete und übersichtliche Buchführung verantwortlich.

§ 8 — Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im Januar jeden Jahres statt. Sie ist für die Behandlung grundlegender Vereinsangelegenheiten zuständig.

Zu Ihren Aufgaben gehört

- Benennung eines Wahlleiters und Wahl der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Prüfungsberichte
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl / Benennung der Kassenprüfer
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Ornungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird durch Einhaltung einer Einladungsfrist im Mitteilungskasten einberufen. Dabei ist die vom 1. Vorsitzenden festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom 1. Vorsitzenden schriftlich verlangt wird.

§ 9 — Wahlen

Die Vorstandschaft im Verein wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Sie bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Durchführung der Wahl ist grundsätzlich ein von der Mitgliederversammlung benannter Wahlleiter zuständig.

Für die Wahl gilt das Stimmauszählungsverfahren. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind (ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt). Die Wahl kann nach Ermessen des Wahlleiters schriftlich erfolgen oder durch Akklamation. Sie ist wirksam mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten und im Protokoll zu vermerken.

Bei Nichtannahme hat ein neuer Wahlgang zu erfolgen.

§ 10 — Niederschrift

Von jeder Versammlung, Vorstands- bzw. Ausschusssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung mit zu unterzeichnen ist.

Vorstehende Satzung wurde erstmals am 13.01.1984 und zuletzt am xx.12.2016 geändert und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung wurde am 09.05.1986 in das Vereinsregister Nr. 436 beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.